

Zum Zeugenstatus im Zivilprozess

Von Ralph Glücksmann

Mit „*nemo testis in propria causa*“ oder „*nemo testis in re sua*“ ist der Grundsatz gemeint, dass niemand Zeuge in eigener Sache sein kann. Dieser Grundsatz wird im Zivilprozess durch die Möglichkeit der Parteivernehmung durchbrochen. Im folgenden soll der Frage nachgegangen werden, wer im Zivilprozess als Zeuge nach den §§ 373 ff ZPO und wer als Partei nach den §§ 445 ff ZPO vernommen werden kann.

I.

Ein Zeuge ist eine natürliche Person, die in einem Verfahren über eigene Wahrnehmungen aussagen soll. Ein sachverständiger Zeuge soll über Tatsachen und Zustände aussagen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde notwendig ist.

Es wird lediglich auf die formale Rolle abgestellt. Zulässigerweise können deshalb der Ehepartner oder andere Verwandte einer Prozesspartei, der Prozessbevollmächtigte oder andere gewillkürte Vertreter einer Partei, der gesetzliche Vertreter, soweit er in concreto von der Vertretung ausgeschlossen ist (z.B. Eltern, soweit ein Pfleger nach § 1909 BGB bestellt ist), der Streitverkündungsgegner, der Erbe im Prozess des Testamentsvollstreckers um den Nachlass (der Testamentsvollstrecker ist in diesen Fällen als Partei kraft Amtes aktiv und passiv prozessführungsbefugt), der Gemeinschuldner im Prozess des Insolvenzverwalters, der angestellte Prokurist, Geschäfts- oder Niederlassungsleiter, der allein die strittigen Verhandlungen geführt und abgeschlossen hat, der Zedent im Rechtsstreit des Zessionars (BGH NJW 1972, 1580) oder eine sonst an dem Geschäft wirtschaftlich interessierte Person den Zeugenstatus haben. Es obliegt dann dem Gericht im Einzelfall, eine Entscheidung über die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu treffen.

Die Zeugeneigenschaft ist nicht an die Geschäftsfähigkeit geknüpft, sodass auch Kinder oder andere geschäftsunfähige Personen als Zeugen vernommen werden können.

Gegen die generelle Zeugnisfähigkeit des persönlich haftenden Gesellschafters einer Personengesellschaft oder des Organs einer juristischen Person mit der Stellung eines gesetzlichen Vertreters in einem Prozess, an dem die Personengesellschaft oder die juristische Person nicht als Partei beteiligt ist, bestehen keine Bedenken. Personengesellschaften sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder auch BGB-Gesellschaft, die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Juristische Personen des privaten Rechts sind der eingetragene Verein, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Genossenschaft, die Stiftung, die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zeugnisfähig sind bei der Offenen Handelsgesellschaft die durch den Gesellschaftsvertrag von der gesetzlichen Vertretung ausgeschlossenen Gesellschafter (BGHZ 42, 230); bei der Kommanditgesellschaft die Kommanditisten, die kraft Gesetzes zur Vertretung der Gesellschaft nicht ermächtigt sind (BGH NJW 1965, 2253), auch wenn ihnen Prokura erteilt worden ist (BAG BB 1980, 580); die nicht zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Organe, Mitglieder und Gesellschafter juristischer Personen wie

- die Mitglieder eines eingetragenen Vereins (ebenso die Mitglieder eines beklagten, nicht rechtsfähigen Vereins),
- die satzungsmäßig berufenen besonderen Vertreter von Vereinen und anderen juristischen Personen nach § 30 BGB (Barfuß NJW 1977, 1273),
- die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- die Mitglieder des Aufsichtsrats und Mitglieder einer Genossenschaft,

- die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, soweit sie nicht gesetzliche Vertreter der Gesellschaft wie nach § 112 AktG sind,
- die Aktionäre einer Aktiengesellschaft (RG JW 1899, 673), und
- die Mitglieder des Aufsichtsrats und Kommanditaktionäre einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Der persönlich haftende Gesellschafter einer in Liquidation befindlichen Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft kann, sofern er nicht Liquidator ist, im Rechtsstreit der Gesellschaft als Zeuge vernommen werden (BGH NJW 1965, 106).

Der einfache Streitgenosse (§§ 59, 60 ZPO) kann nur dann Zeuge sein, wenn er rechtskräftig oder durch einen Vergleich aus dem Verfahren ausgeschieden ist oder das Beweisthema nicht im Zusammenhang mit dem von ihm geltend gemachten Anspruch steht. Er kann aber als Zeuge über alle Tatsachen vernommen werden, die ausschließlich andere Streitgenossen betreffen (BGH NJW 1983, 2508).

Zeuge kann nicht sein, wer zum Zeitpunkt der Vernehmung Partei des Rechtsstreits ist. Eine rechtskräftig oder durch einen Vergleich aus dem Verfahren ausgeschiedene frühere Partei kann aber Zeuge sein, auch wenn noch eine nichtstreitige Kostenentscheidung aussteht (KG MDR 1981, 765). Die Aussage eines später als Partei in den Prozess eingetretenen Zeugen bleibt eine Zeugenaussage (OLG Karlsruhe VersR 1979, 1033).

Es muss davon ausgegangen werden, dass das Gesetz grundsätzlich jedermanns Tatsachenkenntnis für den Rechtsstreit verwendbar machen will. Das Gesetz nimmt durch die Regelung, wer als Partei zu vernehmen ist, diese Personen von der Zeugnisfähigkeit aus. Alle anderen Personen können Zeugen sein. Auf diese Weise wird verhindert, dass eine Lücke bei der Verwertung der Kenntnis von Tatsachen bei den in Betracht kommenden Personen entsteht. Dieser Grundsatz kann nicht deshalb in Zweifel gezogen werden, weil er dazu führt, dass eine prozessunfähige Partei Zeuge sein kann, wenn ihr gesetzlicher Vertreter als Partei zu vernehmen ist (§ 455 ZPO). Damit erlangt sie keine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber einem Prozessfähigen, denn die Aussage als Partei oder als Zeuge ist nach ihrem Beweiswert gemäß § 286 ZPO zu würdigen. Dabei ist besonders das Interesse am Ausgang des Rechtsstreits und die Beteiligung am Streitgegenstand in Betracht zu ziehen (BGH NJW 1965, 2254).

II.

Eine Partei ist eine Person, die vor Gericht für sich Rechtsschutz verlangt, also der Kläger oder Antragsteller, oder gegen die der Rechtsschutz begehrt wird, also der Beklagte oder Antragsgegner.

Prozesspartei ist auch der Widerbeklagte. Dies muss nicht unbedingt der Kläger sein durch eine Umkehr der Parteirollen mittels Widerklage. Wird gegen den Zeugen in einem Prozess Widerklage erhoben und wird er dadurch Partei des Rechtsstreits, so ist eine solche Widerklage nur dann zulässig, wenn sie ein Weg ist, um im Prozess wieder Waffengleichheit der Beweismittel herzustellen, etwa wenn der Zeuge Zedent der streitgegenständlichen Forderung war (BGH NJW 2001, 2094).

Prozesspartei wird auch der streitgenössische Streithelfer oder Nebenintervenient (§ 69 ZPO) mit seinem Beitritt zum Rechtsstreit.

Als Zeuge scheidet nicht nur die Partei eines Rechtsstreites aus, sondern im Falle von juristischen Personen auch deren gesetzliche Vertreter. Juristische Personen sind Personen- oder Sachgesamtheiten, die zusammengeschlossen werden, um die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Sie sind selbst prozessunfähig und nicht in der Lage, Willensentschlüsse zu fassen und Willensäußerungen abzugeben, mit denen ein bestimmter rechtlicher Erfolg erreicht werden kann, sondern müssen notwendigerweise über Personen verfügen, die Dritten gegenüber mit

rechtlicher Wirkung handeln können. Das Gesetz hat zu diesem Zweck zwingend gesetzliche Vertreter vorgeschrieben, die dann in einem gerichtlichen Verfahren anstelle der nicht prozessfähigen Partei zu vernehmen sind, und zwar in derselben Art und Weise wie diese selbst, nämlich als Partei.

Partei sind bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft die persönlich haftenden, vertretungsberechtigten Gesellschafter (BGH NJW 1961, 1022); bei einer in Liquidation befindlichen Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft der Liquidator; die zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Organe juristischer Personen wie

- die Mitglieder des Vorstands eines eingetragenen Vereins (RG JW 1892, 180),
- die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- die Geschäftsführer einer GmbH & Co. OHG,
- die Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG (LG Oldenburg BB 1975, 983),
- die Mitglieder des Vorstands einer Genossenschaft,
- die Mitglieder des Vorstands einer Stiftung,
- die Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft (RGZ 2, 400),
- die persönlich haftenden, vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- die Geschäftsführer einer GmbH & Co. KGaA,
- die Mitglieder des Vorstands einer AG & Co. KGaA,
- der Liquidator einer in Liquidation befindlichen juristischen Person,
- der Insolvenzverwalter einer juristischen Person und
- die Vertretungsorgane einer Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang der § 455 Abs. 1 ZPO zu beachten. Danach ist bei Beteiligung einer nicht prozessfähigen Partei der gesetzliche Vertreter als Partei zu vernehmen. Der Prozessunfähige kommt dagegen als Zeuge in Betracht. Der gesetzliche Vertreter kann aber ausnahmsweise Zeuge sein, soweit der Prozessunfähige selbst gemäß § 455 Abs. 2 Satz 1 ZPO als Partei vernommen wird; insoweit kann die prozessunfähige Partei ausnahmsweise nicht Zeuge sein.